



H-14715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 71. 035/9-III/13/94

6783 /AB

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1994-08-29  
zu 7085 /J

Parlament

1017 Wien

Wien, am 26. August 1994

Die Abgeordnete zum Nationalrat Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 16.07.1994 unter der Zahl 7085/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vollzug des Asylgesetzes" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 17.12.1992, wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, vergewaltigten Frauen und betroffenen Kindern die Zuflucht nach Österreich zu ermöglichen und ihnen Asyl oder sicheren temporären Aufenthalt und Unterstützung zu gewähren, entsprechende Weisungen an die Asylbehörden erteilt?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wieviele Asylanträge von vergewaltigten Bosnierinnen wurden seit der Entschließung vom 17.12.1992 von der Asylbehörde erster Instanz abgelehnt?
4. Wieviele Asylanträge von vergewaltigten Bosnierinnen wurden seit der Entschließung des Nationalrates vom 17.12.1992 als offensichtlich begründet ohne weiteres Ermittlungsverfahren positiv erledigt?
5. Was spricht dagegen, daß Asylanträge von vergewaltigten Bosnierinnen als offensichtlich begründet ohne weiteres

- 2 -

Ermittlungsverfahren im Sinne des § 17 Abs 1 positiv erleidigt werden?

6. Aus mehreren Berufungsbescheiden Ihres Ministeriums geht hervor, daß Sie offensichtlich die Auffassung vertreten, daß Sicherheit im Augenblick des Betretens eines Staates als gegeben anzunehmen ist. Laut einem Arbeitsbehelf, der von Ihrem Ministerium im April 1992 zum Asylgesetz herausgegeben wurde, ist Verfolgungsschutz in jedem Staat anzunehmen, in dem die Genfer Flüchtlingskonvention dem Rechtsbestand angehört. Dies trifft auf alle Nachbarstaaten Österreichs zu. Ist es richtig, daß aufgrund dieser Auslegung alle Asylanträge von Flüchtlingen, die auf dem Landwege nach Österreich kommen und somit nach der Auffassung Ihres Ministeriums mit den Betreten eines Nachbarstaates sicher vor Verfolgung waren, unabhängig von jeder inhaltlichen Überprüfung der Fluchtgründe abgelehnt werden können?
7. Wenn nein, wie interpretieren Sie diese Rechtsauffassung, wie sie den Bescheiden Ihres Ministeriums zu entnehmen ist?
8. Wenn ein Flüchtling im Augenblick des bloßen Betretens eines sicheren Drittlandes im Sinne des Asylgesetzes (§ 2 Abs 3) schon sicher vor Verfolgung war, welche Flüchtlinge haben dann in Zukunft realistische Aussichten, als solche in Österreich anerkannt zu werden, sofern sie nicht direkt vom Himmel fallen?
9. Ist es Ihre Rechtsauffassung, daß der Iran, der seit dem 28.7.1976 Mitglied der Genfer Flüchtlingskonvention ist, heute die sich aus dieser Konvention ergebenden Verpflichtungen nicht vernachlässigt?
10. Wenn ja, worauf stützt sich diese Rechtsmeinung?

- 3 -

11. Ist es richtig, daß aufgrund eines Erlasses Ihres Ministeriums vom 12.8.1992 seit Herbst 1992 eine befristete Aufenthaltsbewilligung für Flüchtlinge, deren Abschiebung rechtlich oder tatsächlich wegen der Situation in ihren Heimatstaat unmöglich ist oder aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann (§ 8 AsylG), nicht mehr angewendet wird, wie die Leiterin der Bundesasylstelle, Frau Dr. Mayrhofer, bestätigte?
12. In wievielen Fällen wurde Asylwerber/inne/n gemäß § 8 Abs 1 Asylgesetz im Jahre 1992 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt?
13. In wievielen Fällen wurde Asylwerber/inne/n gemäß § 8 Abs 1 Asylgesetz im Jahre 1993 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt?
14. In wievielen Fällen wurde Asylwerber/inne/n gemäß § 8 Abs 1 Asylgesetz im Jahre 1994 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt?
15. Wenn nein, wievielen Kosovoalbanern, die als Wehrdienstverweigerer nach Österreich flüchteten, wurde im Jahre 1992, wievielen im Jahre 1993 und wievielen im Jahre 1994 eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Asylgesetz erteilt?
16. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status erhalten Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, denen keine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, die aber aufgrund der drohenden Verfolgung in ihrem Heimatland nicht abgeschoben werden können? Wäre es nicht zweckmäßig, diesen Personen in

- 4 -

Österreich Asyl zu gewähren bzw ihnen zumindest eine befristete Aufenthaltsbewilligung zu erteilen?

17. Immer seltener wird Flüchtlingen, die in Österreich um Asyl angesucht haben, eine Unterstützung gemäß den Bundesbetreuungsgesetz gewährt, wie auch der UNHCR feststellt. Andererseits werden immer häufiger Asylwerber unmittelbar nach der Asylantragstellung in Schubhaft genommen. Ein Tag Bundesbetreuung kostet die Republik Österreich S 200,--, ein Tag Schubhaft kostet die Republik Österreich ca. S 650,--. Wäre es nicht auch aus finanziellen Gründen zweckmäßiger, generell Flüchtlinge nicht in Schubhaft zu stecken, sondern ihnen mit Asylantragstellung während des laufenden Asylverfahrens Bundesbetreuung zu gewähren?
18. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese Mehrbelastung für die Republik Österreich?
19. Das Europäische Parlament der EG hat am 28.10.1993 eine Entschließung verabschiedet, worin die Völkergemeinschaft aufgefordert wird, Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus dem früheren Jugoslawien einen Rechtsstatus zu gewähren, anstatt ihre Deportation in ihr Land zuzulassen. Warum weigern Sie sich bis heute hinsichtlich der Wehrdienstverweigerer aus dem ehemaligen Jugoslawien eine Vollziehung in diesem Sinne vorzunehmen, zumal dies auch gesetzlich möglich wäre (Einräumung eines De-facto-Flüchtlingsstatus gemäß § 12 Aufenthaltsgesetz, Erteilung einer befristeten Aufenthaltsbewilligung gemäß § 8 Asylgesetz, ...)?
20. Wie rechtfertigen Sie die Abschiebung von Kosovoalbanern - die als Wehrdienstverweigerer zu uns kommen - angesichts der Berichte der International Helsinki Federation for Human Rights, Amnesty International und anderer Organisationen über die Situation im Kosovo?

- 5 -

21. Wieviele Kosovoalbaner, die als Kriegsdienstverweigerer nach Österreich geflüchtet sind, wurden seit 1.1.1993 in das ehemalige Jugoslawien abgeschoben?
22. Wie rechtfertigen Sie die Abschiebung von Kriegsdienstverweigerern aus dem ehemaligen Jugoslawien und damit die Rücklieferung in die Armee Restjugoslawiens angesichts der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr 752 und 757, wonach das militärische Vorgehen in Bosnien-Herzegowina den Grundregeln menschlichen Verhaltens widerspreche und eine Bedrohung des Weltfriedens darstelle?
23. Stellt für Sie die Militärdienstpflicht und deren Sicherstellung durch Strafandrohung auch dann eine legitime Maßnahme dar, wenn dies - wie derzeit in Bosnien-Herzegowina - zur Verwirklichung von politischen Zielen dient, deren Verwirklichung von der Völkergemeinschaft generell verurteilt wurde?
24. Der Verfassungsgerichtshof hat durch seine Entscheidung zu § 20 Abs 2 Asylgesetz zu erkennen gegeben, daß der Rechtschutz, wie er derzeit im Asylgesetz geregelt ist, nicht ausreichend sichergestellt ist. Was sagen Sie zu dem Vorschlag, im Asylverfahren als unabhängige Berufungsinstanz generell die UVS festzuschreiben?
25. Was sagen Sie angesichts der Überlastung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes, insbesondere aufgrund des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsgesetzes zu dem Vorschlag generell, den Unabhängigen Verwaltungssenat als zweite Instanz einzurichten und damit den Rechtschutz zu verbessern und den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof zu entlasten?

- 6 -

26. Was sagen Sie angesichts der von breiten Kreisen geäußerten Kritik an den Ausländergesetzen zu dem Vorschlag, daß die 1987 in ihrem Ministerium eingerichteten Arbeitsgruppen wieder zur Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend Überarbeitung des Aufenthalts-, des Asyl- und des Fremdengesetzes aktiviert werden?
27. Wenn nein, was spricht für Sie gegen diesen Vorschlag?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Ich habe veranlaßt, daß in den regelmäßigen Schulungen der Asylrechtsreferenten diese Frage behandelt wurde und habe das Bundesasylamt und die zuständige Fachabteilung auf die Notwendigkeit besonders sorgfältiger Prüfung in den angesprochenen Fällen hingewiesen.

Darüber hinaus wurden beziehungsweise werden bosnischen Kriegsflüchtlingen - und zwar ohne Ansehung des Geschlechtes - im Rahmen der "de-facto-Aktion" der sichere temporäre Aufenthalt und Unterstützung gewährt.

In der Zeit vom 17. Dezember 1992 bis zum 31. Juli 1994 haben acht Bosnierinnen im Rahmen von Asylverfahren angegeben, vergewaltigt worden zu sein. Zwei diesbezügliche Anträge hat die Asylbehörde erster Instanz rechtskräftig abgewiesen.

Zu Frage 4:

Die positiv entschiedenen Fälle wurden alle aufgrund eines Ermittlungsverfahrens entschieden, dessen Durchführung zum Zweck der

- 7 -

Klärung des Sachverhaltes erforderlich war. Die Sachverhaltsklärung ist in diesem Zusammenhang immer wieder vor allem in Hinblick auf fehlende Identitätsdokumente schwierig.

Zu Frage 5:

Bei den angesprochenen Fällen erfordert in aller Regel die Klärung des Sachverhaltes, also der Frage, um welche Übergriffe es sich handelte, und die Klärung der Identität ein Ermittlungsverfahren.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Bundesministerium für Inneres hat keinen verbindlichen Arbeitsbehelf zum Asylgesetz 1991 herausgegeben. Es wurden lediglich der Gesetzestext, die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, der Ausschußbericht und Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen des Asylgesetzes 1991 für den internen Dienstgebrauch aus Anlaß der Einschulung der Bediensteten zusammengestellt. Diese Kompilation ist jedoch nicht mehr aktuell, sondern wurde infolge der regelmäßigen Schulungsveranstaltungen der Asylreferenten weiterentwickelt. Bei diesen wurde im übrigen mehrfach auf die Probleme mißhandelter bosnischer Frauen und auf verschiedene Aspekte der Drittstaatsklausel eingegangen.  
Die Entscheidungen der Asylbehörden basieren auf den Bestimmungen des Asylgesetzes und orientieren sich an der Spruchpraxis der Höchstgerichte.

Zu Frage 8:

Der Ausschlußgrund des § 2 Abs. 2 Z 3 findet keine Anwendung, wenn der Asylwerber direkt aus dem Staat kommt, in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen, und wenn er glaubhaft macht, daß er im Drittstaat keinen Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Im übrigen haben sich die Asylbehörden immer um eine materielle Sichtweise bei der Beurteilung der Verfolgungssicherheit bemüht.

Es ist aber auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, der in diesem Zusammenhang in ständiger Entscheidungspraxis unter anderem ausführt:

"Nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Verfolgungssicherheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 Asylgesetz 1991 anzunehmen, wenn der Asylwerber im Drittstaat keiner Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt war und auch wirksamen Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat hatte, wobei es nicht darauf ankommt, wie lange sich der Beschwerdeführer in dem Drittstaat aufgehalten hat, welche Absichten er dabei verfolgt hat und ob sein Aufenthalt den dortigen Behörden bekannt und von diesen geduldet war. .... Daß sich der Beschwerdeführer hiebei nur auf der Durchreise nach Österreich befunden hat, ist rechtlich ohne Bedeutung, kam es doch nicht auf die Dauer und das Motiv seines (nur vorübergehenden) Aufenthaltes in der .... Republik an. Vielmehr war für den Beschwerdeführer Verfolgungssicherheit zumindest bereits ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem er dieses fremde Staatsgebiet betreten hat, wobei er keine relevanten Gründe genannt hat, die ihn gehindert hätten, dort länger zu bleiben und bereits dort um Asyl anzusuchen.

.... Es kommt daher nicht auf den Ort der "Fluchtbeendigung" im Sinne der Vorstellungen des Asylwerbers sondern darauf an, ob der Flüchtende unter Bedachtnahme auf das (auf die Vermeidung weiterer Verfolgung ausgerichtete) Sicherheitsbedürfnis seinen

- 9 -

"Fluchtweg" schon vor der Einreise nach Österreich hätte abbrechen können."

Zu den Fragen 9 und 10:

Die für eine Einzelfallentscheidung relevante Beurteilung kann nur auf Grundlage eines konkreten Sachverhaltes erfolgen.

Diese Rechtsmeinung basiert auf den mir vorliegenden Informationen und auf der von den Asylbehörden entwickelten Auffassung, nicht nur auf die formelle Unterzeichnung der Konvention, sondern auch auf die Staatspraxis abzustellen.

Zu Frage 11:

Nein

Zu den Fragen 12 bis 15:

Über die Erteilung von befristeten Aufenthaltsberechtigungen gemäß § 8 Abs. 1 Asylgesetz 1991 werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Zu Frage 16:

Der weitere Aufenthalt des angesprochenen Personenkreises richtet sich gegebenenfalls nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremden gesetzes. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl sind

- 10 -

im Asylgesetz 1991 normiert. Aus anderen Überlegungen, insbesondere aus solchen der Zweckmäßigkeit kann Asyl nicht gewährt werden.

Das Bundesministerium für Inneres hat jedoch bereits in der Vergangenheit bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Sonderregelung des § 12 Aufenthaltsgesetz in großem Umfang Gebrauch gemacht.

Zu den Fragen 17 und 18:

Die Aufnahme in die Bundesbetreuung ist eine Frage der gesetzlichen Voraussetzungen, nicht der finanziellen Zweckmäßigkeit.

Zu den Fragen 19 und 20:

In der überwiegenden Zahl der Fälle ist bei den angesprochenen Fällen nicht klar, ob die Antragsteller überhaupt Deserteure bzw. Refraktäre sind.

Die von Ihnen angesprochenen Fremden werden, soferne die Voraussetzungen für deren weiteren Aufenthalt in Österreich nicht gegeben sind, primär in das Land zurückgestellt, von dem aus sie nach Österreich gelangt sind.

Zu Frage 21:

Diesbezügliche statistische Aufzeichnungen werden nicht geführt.

Zu Frage 22:

Auf das zu den Fragen 19, 20 und 21 Ausgeführte darf verwiesen werden.

- 11 -

Zu Frage 23:

Die Einberufung zum Militärdienst und die Strafdrohung bei Verweigerung kann einen Asylgrund bilden, wenn weitere, in der Genfer Flüchtlingskonvention genannte Voraussetzungen die zu befürchtende staatliche Sanktion entsprechend qualifizieren.

Zu den Fragen 24 und 25:

Ich sehe keine Veranlassung, mich mit diesen Vorschlägen näherhin auseinanderzusetzen, weil der Gesetzgeber anders entschieden hat.

Zu den Fragen 26 und 27:

Die Reaktivierung der seinerzeit eingerichteten Arbeitsgruppen ist nicht notwendig, weil die Gesamtreform der angesprochenen Verwaltungsmaterien zwischenzeitlich abgeschlossen wurde.

Franz Lenz